

Besondere Geschäftsbedingungen für Baumeister- und Professionistenleistungen der AVL List GmbH

Ausgabe Mai 2017

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen in Ergänzung und Vorrang zu den besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen der AVL List GmbH (BEB) und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AVL List GmbH (AEB). Diese besonderen Geschäftsbedingungen, die BEB und AEB, gelten mit Beginn der Ausführung des Auftrags als anerkannt und der Auftragnehmer erkennt diese auch für alle weiteren Aufträge und Zusatzaufträge als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn diese ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt wurden.

1. Grundlagen der Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Alle vom Auftragnehmer angebotenen bzw. zu erbringenden Leistungen sind unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik, der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen herzustellen, zu liefern, einzubauen und in Betrieb zu setzen, einschließlich aller Nebenleistungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes festgelegt ist.
- 1.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er vor Abgabe seines Angebots alle örtlichen Verhältnisse überprüft und sich über die einzuhaltenden technischen und baurechtlichen Vorschriften informiert hat.

2. Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die übergebenen und die zur Einsicht aufliegenden Unterlagen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allfällige Fehler, Widersprüchlichkeiten oder Textierungen, die verschiedene Auslegungen hinsichtlich Ausführung, Aufmaßfeststellung oder Abrechnung zulassen, spätestens bei Anbotsabgabe aufzuzeigen.
- 2.2 Der Auftragnehmer übergibt bei Anbotsabgabe ein Firmenprofil sowie eine Referenzliste der in den letzten drei Jahren vergleichbar erbrachten Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 2.3 Im Zug der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer uns auf Aufforderung einen detaillierten Bauzeitplan für den Ablauf seiner Leistung im Rahmen der Vertragstermine vorzulegen und diesen mit uns bezüglich der verbindlichen Einzelfristen abzustimmen und von uns genehmigen zu lassen. Die Lieferung (falls angefordert) und Einhaltung dieses bei Großaufträgen von dem von uns beauftragten Unternehmen erstellten detaillierten Bauzeitplans ist vertragliche Leistungspflicht des Auftragnehmers. Die

Fristen und Termine des Detailbauzeitplans (auch Zwischentermine) sind nur bei fristgerechter abnahmefähiger Erbringung der Teil- bzw. Gesamtleistung gewahrt. Der Auftragnehmer hat uns über jede ihn betreffende Terminverzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren, auch wenn er davon ausgeht, dass uns allfällige Umstände und Gründe bekannt sind.

- 2.4 Der Auftragnehmer gibt uns einen für die Leistungserbringung verantwortlichen und bevollmächtigten Vertreter bekannt. Dieser Bevollmächtigte ist jedenfalls befugt, verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen entgegenzunehmen, sowie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und als Vertreter des Auftragnehmers an den Baubesprechungen teilzunehmen und in deren Namen verbindliche Erklärungen abzugeben und Vereinbarungen zu schließen. Der Bevollmächtigte hat an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die im Zuge der Baubesprechungen festgelegten Bestimmungen und Vereinbarungen sind für den Auftragnehmer verbindlich.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Als Bestandteil der Ausführungsunterlagen gelten die genehmigten Pläne sowie Detailzeichnungen der AVL, die von uns freigegebenen Unterlagen des bestellten Architekten oder der bestellten Sonderfachleute, wie z.B. Haustechnikplaner, und alle sonstigen Vorschriften.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung seiner Leistung vertraglich festgelegten Unterlagen bei uns so rechtzeitig anzufordern, dass bei der Durchführung der Arbeiten keine Behinderung eintritt. Diese Unterlagen werden dem Auftragnehmer von uns, in für die Erfüllung des Auftrages erforderlichem und branchenüblichem Ausmaß, kostenlos (digital) zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat allenfalls anzufertigende Ausführungsunterlagen, nach dem von uns vorgegebenen Standard für Beschriftung, Dokumente und Planunterlagen, sowie Bemusterungsvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen fristgerecht getroffen werden können ohne Fristen zu gefährden. Die Kosten für die vom Auftragnehmer zu erstellenden und/oder beizubringenden Ausführungsunterlagen sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind in den Einheits- und Pauschalpreisen abgegolten.
- 3.4 Die Freigabe von Unterlagen und Mustern durch uns bedeutet keine Prüfung ihrer technischen Richtigkeit bzw. Eignung und entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen (einschließlich allfälliger Warnpflichten).

3.5 Sollte die Beschreibung im Leistungsverzeichnis für die Ausführung der Leistungen unvollständig sein, so müssen trotzdem alle zur fachgerechten Fertigstellung der einzelnen Arbeiten erforderlichen Leistungen erbracht werden. Die Kosten dieser Leistungen sind in den Einheits- und Pauschalpreisen inbegriffen.

4. Änderungen des Auftragsumfangs / Nachträge

4.1 Baustellenablaufbedingte Änderungen des Leistungsbeginnes berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Preisänderungen. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Vergütung von Wartezeiten auf der Baustelle.

4.2 Hat der Auftragnehmer Bedenken, zufolge Leistungsänderungen, zusätzlicher Leistungen oder Leistungsbeginnveränderungen, die ursprünglich vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten zu können, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine dadurch begründete Änderung der vereinbarten Leistungsfrist oder die Einleitung von Forcierungsmaßnahmen (Einsatz von Zusatzmaterial, Zusatzpersonal etc.) ist zwischen uns und dem Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren.

4.3 Sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurde, sind für alle sich während der Vertragsdurchführung als notwendig ergebenden zusätzlichen (über die in Punkt 3.5 beschriebenen Leistungen hinausgehenden) Arbeiten, Nachtragsangebote vor Durchführung dieser Arbeiten so zeitgerecht auf der Basis des Hauptangebotes vorzulegen und von der Projektleitung AVL/Facility Management genehmigen zu lassen, dass der Baufortschritt nicht behindert wird. Wird eine Überschreitung der Auftragssumme für den Auftragnehmer erkennbar, so hat er die Projektleitung AVL/Facility Management unverzüglich unter Hinweis auf Ursache und Umfang einer Überschreitung schriftlich zu informieren.

4.4 Wir sind berechtigt, Teilleistungen, unabhängig von Art und Ausmaß, aus dem Angebot des Auftragnehmers gesondert zu vergeben. Bei Änderungen des Arbeitsumfangs bis maximal 30% der Auftragssumme ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Preisänderungen auf Grund der veränderten Auftragshöhe vorzunehmen.

4.5 Eventuelle Regiearbeiten werden nur auf Basis eines schriftlichen Auftrags vergütet. In einem solchen Fall sind hierüber der örtlichen Bauaufsicht täglich Tagesberichte mit entsprechenden erläuternden Eintragungen, aus denen Art, Umfang und Örtlichkeit der Arbeiten sowie des Materialverbrauches klar hervorgehen, zur Bestätigung vorzulegen. Sammelbestätigungen über einen Zeitraum, der über den jeweiligen Arbeitstag hinausgeht, werden nicht anerkannt. Techniker- und Polierstunden dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung durch uns verrechnet werden. Facharbeiterstunden dürfen nur im

Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht und nur dann verrechnet werden, wenn die auszuführende Leistung nur von einem Facharbeiter durchgeführt werden kann.

4.6 Wir behalten uns die Anordnung von Arbeitsunterbrechungen ohne Kostenfolgen vor.

5. Subunternehmer

Wenn wir für vom Auftragnehmer zu vergebende Subaufträge Subauftragnehmer empfehlen, wird der Auftragnehmer deren Angebote sorgfältig prüfen und uns schriftlich die Gründe bekannt geben, wenn er einen anderen als den von uns empfohlenen Subauftragnehmer betraut. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen.

6. Baustelleneinrichtung und -sauberhaltung

6.1 Wir stellen dem Auftragnehmer Baustrom und Bauwasser während der Bauzeit auf dem Gelände zur Verfügung. Für die Verteilung und Versorgung ab dem von uns vorgegebenen Übergabepunkt hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Der Auftragnehmer hat die notwendigen Ressourcen im für das entsprechende Gewerk üblichen Ausmaß (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere Abfall, Abwasser, Luft und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in den eingesetzten Materialien enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend der für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. der REACH Verordnung [EG] Nr. 1907/2006) zu registrieren, und falls erforderlich, deren Zulassung zu beantragen oder anzumelden.

6.3 Der Auftragnehmer hat für die Benutzung von öffentlichen Straßenflächen und nachbarlichem Gelände die dazu erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle Sicherheitsvorkehrungen (Einzäunungen, Beleuchtungen, Beschilderungen, etc.) auf eigene Kosten zu treffen. Etwaige Kosten für die Benutzung dieser Flächen trägt der Auftragnehmer.

6.4 Die Einrichtung und Benutzung von Arbeits- und Lagerplätzen, von Verkehrswegen und der Baustelleneinrichtung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer während der Bauzeit erforderlich werdende Umlagerungen von Arbeits- und Lagerplätzen, Verkehrswegen sowie der Baustelleneinrichtung kostenfrei vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Baustelle oder den Ort seiner Leistungserbringung in entsprechendem Ausmaß in regelmäßigen Abständen zu reinigen und nach abgeschlossener Tätigkeit sauber und

ordentlich zu hinterlassen. Kommt der Auftragnehmer einer dieser Verpflichtungen nicht nach, können wir ohne Nachfristsetzung notwendige Handlungen auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Kosten für die Räumung und Entsorgung von nicht zuordenbaren Abfällen werden den möglichen Verursachern anteilmäßig angelastet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Kopien der Baurestmassennachweise monatlich zu übergeben. Der damit verbundene Aufwand ist mit den Einheits- und Pauschalpreisen abgegolten.

- 6.5 Es steht uns und den von uns beauftragten Vertretern jederzeit das Recht zur Baukontrolle zu. Hierbei sind alle gewünschten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen sowie die Möglichkeit der Baustellenbesichtigung einzuräumen.
- 6.6 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und der örtlichen Bauaufsicht täglich vorzulegen. Eine Durchschrift ist uns zu überlassen. In das Bautagebuch sind täglich die geleisteten Arbeiten und bei Regieleistungen die hierfür aufgelaufenen Arbeitsstunden, getrennt nach Fach- und Hilfsarbeiterstunden, sowie wichtige, insbesondere nachstehende Vorkommnisse einzutragen:
 - Witterungsverhältnisse und die Tagestemperaturen
 - Ereignisse, die eine Überschreitung der Baufristen begründen und die später nicht mehr feststellbar und nachweisbar wären.
- 6.7 Um eine reibungslose Bauführung zu ermöglichen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der Durchführung seiner Arbeiten entweder selbst ständig anwesend oder durch einen fachlich geeigneten bevollmächtigten Vertreter ständig auf der Baustelle vertreten zu sein.
- 6.8 Durch Eintragungen im Bautagebuch wird der Vertrag in keiner Weise geändert. Unsere schriftlichen und mündlichen Anordnungen oder die unserer bevollmächtigten örtlichen Bauaufsicht sind bindend. Bei mündlichen Anordnungen sind diese im Bautagebuch festzuhalten und von uns oder unserer örtlichen Bauaufsicht zu bestätigen.

7. Gewährleistung/Abnahme

- 7.1 Die Abnahme kann von uns bis zur mängelfreien Leistungserbringung abgelehnt werden. Der Auftragnehmer hat die Abnahme vorzubereiten und alle Maßnahmen zu veranlassen, die es uns ermöglichen, die Abnahmefähigkeit der Leistung sachgerecht zu beurteilen. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten jedoch als abgenommen, wenn trotz schriftlicher Beantragung durch den Auftragnehmer die Abnahme länger als acht Wochen aus Gründen

unterbleibt, die wir zu vertreten haben. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab vorbehaltloser Übernahme.

- 7.2 Für alle Leistungen übernimmt der Auftragnehmer Gewähr für die Frist von 3 Jahren. Der Auftragnehmer hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren ab Austausch bzw. Reparatur.
- 7.3 Ist schon während der Ausführung erkennbar, dass Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig erbracht werden, können wir unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers mit der Ersatzvornahme auch für Teilleistungen beauftragen.
- 7.4 Der Auftragnehmer haftet bis zur vorbehaltlosen Abnahme für die Baustelle und für alle dort gelagerten Materialien.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat die durch die örtliche Bauaufsicht errechneten, anteilmäßigen Kosten aller Beschädigungen (Glasbruch und dgl.), deren Urheber nicht namhaft gemacht werden kann, zu tragen. Die Ermittlung der anteilmäßigen Kosten wird im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen vorgenommen.
- 7.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, uns gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt besonders für die Einhaltung aller Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle und Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf ein Überwachungsverschulden der AVL oder von uns beauftragten Dritten berufen.

8. Versicherung

- 8.1 Der Auftragnehmer hat hinsichtlich der Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden durch die Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.
- 8.2 Durch den Abschluss von Versicherungen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

9. Firmen- und Werbetafeln

- 9.1 Firmen- und Werbetafeln dürfen nur nach unserer Genehmigung am Gelände angebracht werden. Werden solche Anbringungen gefordert, verzichtet der Auftragnehmer auf die Vergütung.

10. Rechnungslegung, Sicherstellungen, Zahlung

- 10.1 Wir behalten uns vor, vom Auftragnehmer eine Kautionshöhe von 20% des Auftragswertes einzufordern. Diese ist uns innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung, in Form einer abstrakten, unwiderruflichen und auf erste Anforderung fälligen Bankgarantie als Erfüllungsgarantie,

gültig für die Dauer der zu erbringenden Leistungen, vorzulegen.

10.2 Für den Lauf von Vorlage-, Prüf- und Zahlungsfristen gilt das Datum des Eingangs.

10.3 Es können grundsätzlich nur von uns abgenommene auftragsgemäß erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungen sind unter Bezug auf die Auftragsnummer mit einer Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen und des dafür vereinbarten Zeitrahmens vorzulegen.

10.4 Rechnungsunterlagen, wie Massenberechnungen – die durch gemeinsames Aufmaß und gegenseitige Bestätigung erstellt werden –, Pläne, Aufnahmen, Materialberechnungen, Regieberichte und dgl. sind der Rechnung in einfacher Ausfertigung beizulegen. Zur Massenberechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab der Ausführungspläne herzustellen. Darin sind alle Maße der Mengenberechnung einzukotieren. Die einzelnen Teile der Ansätze in den Massenaufstellungen müssen aus den dazugehörigen Teilfiguren der Pläne klar ersichtlich sein. Diese Teilfiguren sind zeichnerisch abzugrenzen und mit Ordnungszahlen, welche auch in der Aufmaßaufstellung aufscheinen, zu versehen. Für jeden Ansatz bzw. jede Ansatzgruppe ist der dazugehörige Abrechnungsplan anzuführen. Die Rechnungen und deren Beilagen müssen so weitzeitig geschrieben sein, dass Korrekturen und Änderungen über den Zeilen eingetragen werden können.

10.5 Unvollständige Rechnungen werden zurückgewiesen. Werden vereinbarte Vorlagefristen nicht eingehalten, so sind wir an die vereinbarten Prüfungs- und Zahlungsfristen nicht mehr gebunden.

10.6 Eine diesbezügliche Vereinbarung vorausgesetzt, können Teilrechnungen über ausgeführte Leistungen nach der Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Arbeitsabschnitte gelegt werden. Die jeweils letzte Teilrechnung muss alle vorher verrechneten Leistungen ausweisen. Die Zahlung von Teilleistungen ist vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Rückforderung mit gesetzlichen Zinsen und gilt nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

10.7 Alle Teilrechnungen werden mit 90% des geprüften, anerkannten Rechnungsbetrages akontiert. 10% werden als Deckungsrücklass einbehalten.

10.8 Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung der gesamten Arbeiten einzureichen. Das von uns vorbehaltlos unterfertigte Abnahmeprotokoll ist der Schlussrechnung beizulegen.

10.9 Vom anerkannten Schlussrechnungsbetrag wird über die

gesamte Gewährleistungszeit ein Haftrücklass von 5% einbehalten, der durch eine abstrakte, unwiderrufliche, auf erste Anfrage fällige Bankgarantie mit einer Laufzeit von acht Wochen nach Ende der Gewährleistungsfrist abgelöst werden kann, wenn dies vertraglich so vereinbart ist.

10.10 Die Prüffrist beträgt für Teilrechnungen zwei Wochen und für Schlussrechnungen vier Wochen nach Eingang der prüffähigen Rechnung.

11. Kündigung durch AVL

11.1 Im Fall einer vom Auftragnehmer zu verantwortenden Kündigung steht ihm keine wie immer geartete Vergütung zusätzlich zur bereits vereinbarungsgemäß erhaltenen Zahlungen zu. Der bis dahin eingehaltene 10%-ige Deckungsrücklass verfällt zugunsten von AVL. Wir behalten uns vor, für nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen und weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

11.2 Im Fall einer Aufkündigung, wenn sich nicht vom Auftragnehmer zu verantwortende Umstände ergeben, die eine weitere Vertragsdurchführung aus unserer Sicht nicht erwünscht machen, hat der Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsaufkündigung eine abschließende Schlussrechnung gemäß den vereinbarten Grundlagen zu legen.

12. Angebotsgültigkeit

Der Auftragnehmer bleibt an sein Angebot über einen Zeitraum von 6 Monaten gebunden.